

1960	Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1960	Nr. 47
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 9. 60	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960 .....	2213
22. 8. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Inkrafttreten für den Malaiischen Bund) .....	2215
26. 8. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Erstreckung auf die Region Syrien der Vereinigten Arabischen Republik) .....	2215
31. 8. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Inkrafttreten für Belgien und das Vereinigte Königreich) .....	2215
31. 8. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete .....	2216
24. 8. 60	Berichtigung der Sechsten Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung vom 3. Oktober 1957 .....	2216

## Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960

Vom 9. September 1960

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960 vom 30. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1849) werden wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 01.02 wird in Absatz 1 als neue Nummer 4 angefügt:

„4. Gelbvieh (auch Murbodner Rind, Waldviertler Rind, Kärntner Blondvieh genannt). Die Rinder sind einfarbig gelb; die Farbe wechselt von lichtgelb bis dunkelgelb oder rotgelb.“

2. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 04.04 wird in Absatz 1 in der dritten Zeile das Wort „Port-Salut,“ gestrichen.

3. Die Erläuterungen zu Abschnitt XI des Zolltarifs werden wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 37 wird eingefügt:

e-2

(37) Zu e, Ziffer 2: Wenn gleichartige Flächengebilde aufeinanderliegen (z. B. Gewebe der Kapitel 50 bis 57 auf derartigen Geweben oder Gewirke der Tarifnr. 60.01 auf derartigen Gewirken), die insgesamt aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, so ist, falls die Verschiedenartigkeit der Spinnstoffe die Tarifierung beeinflußt, die ganze Ware nach der Vorschrift 2 zu Abschnitt XI zu tarifieren. Liegen verschiedenartige Flächengebilde aufeinander (z. B. Gewebe auf Gewirken), so ist zunächst nach der ATV 3 der für die Tarifierung maßgebende Bestandteil festzustellen. Besteht dieser Bestandteil aus zwei oder mehr Spinnstoffen, so ist er nach der Vorschrift 2 zu Abschnitt XI zu tarifieren. Diese Tarifierung gilt dann für die Gesamtheit der aufeinanderliegenden Flächengebilde.

- b) Die bisherigen Absätze 37 bis 40 werden Absätze 38 bis 41.
4. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 73.10 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 5 und die Randbezeichnung „A-1“ werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
5. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 73.11 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
- B (4) Als Spundwandstahl werden — in der Regel gewalzte, gepreßte oder gezogene — Spezialprofile bezeichnet, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie sich durch einfaches Ineinanderschieben oder durch passende Verbindungsstücke (Schloßstäbe) zusammenfügen lassen. Diese Profile haben zumindest an den Längsseiten z. B. Haken, Nocken, Nuten, Wülste, die die gegenseitige Verbindung ermöglichen. Der aus zusammengesetzten Elementen (durch Schweißen, Nieten, Zusammenfügen usw.) hergestellte Spundwandstahl, der z. B. als Anschluß- oder Verbindungsstück verwendet wird, sowie Spundwandstahl mit angeschweißten Fußplatten und die sogenannten Kanal- und Stollendielen gehören auch hierher.
- b) In Abschnitt II erhält der Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) Zusammensetzungen von Spundwandstahl, z. B. Stahlpfähle, nicht mit Schloßteilen zur Verbindung mit anderem Spundwandstahl versehen (Tarifnr. 73.21).“
6. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 73.21 erhält in Abschnitt II der Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) Aus zusammengesetzten Elementen hergestellter Spundwandstahl (Tarifnr. 73.11).“
7. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 83.09 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „Splinte“ geändert in „Zweispitzniete“.
- b) In Abschnitt II wird in Buchstabe a das Wort „Splinte“ geändert in „Zweispitzniete“.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Die Änderungen in § 1 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. September 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 11  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über das Vereins- und Koalitionsrecht  
der landwirtschaftlichen Arbeiter  
(Inkrafttreten für den Malaiischen Bund)**

Vom 22. August 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 in Kraft getreten für den

Malaiischen Bund am 11. Januar 1960.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 8).

Bonn, den 22. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Claussen

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
des Abkommens über deutsche Auslandsschulden  
(Erstreckung auf die Region Syrien  
der Vereinigten Arabischen Republik)**

Vom 26. August 1960

Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 1 durch Erklärung der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik

mit Wirkung vom 8. Juli 1960

auf die Region Syrien

der Vereinigten Arabischen Republik erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 847).

Bonn, den 26. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Scherpenberg

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
des Mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte  
im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa  
(Inkrafttreten für Belgien und das Vereinigte Königreich)**

Vom 31. August 1960

Das in Paris am 29. Mai 1956 unterzeichnete Mehrseitige Abkommen über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 821) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1

für Belgien am 22. Juli 1960

und nach seinem Artikel 7 Abs. 2

für das Vereinigte Königreich,  
die Kanal-Inseln und die  
Insel Man

am 11. April 1960

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 146).

Bonn, den 31. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Carstens

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern  
und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete**

Vom 31. August 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1960 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1781) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 18. September 1960

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 18. August 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 31. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Carstens

**Berichtigung  
der Sechsten Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung  
vom 3. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1660)**

Es muß heißen

1. in Artikel I Nr. 1 an Stelle von „§ 20 Abs. 3“  
richtig „§ 20 Abs. 2“,
2. in Artikel I Nr. 2 an Stelle von „§ 24 Abs. 1  
Buchstabe e Ziffer I Nr. 2 und Ziffer II Nr. 2“  
richtig „§ 24 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 2“.

Bonn, den 24. August 1960

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Schubert